

# Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV)

Januar 2019

**Am 21. November 2018 ist die novellierte „Verordnung über das zentrale elektronische Verzeichnis energiewirtschaftlicher Daten - Marktstammdatenregisterverordnung - MaStRV“ in Kraft getreten. In der Verordnung ist geregelt, wer registrierungspflichtig ist und welche Anlagen gemeldet werden müssen. In der Novellierung wurden vor allem die Fristenregelungen angepasst, was durch den verzögerten Start des Webportals notwendig wurde.**

Das Marktstammdatenregister (MaStR) der Bundesnetzagentur (BNetzA) soll zukünftig die Stammdaten aller Marktakteure und leitungsgebundenen Anlagen im Strom- und Gasmarkt erfassen. Hierzu werden das PV-Meldeportal, das Anlagenregister (Windenergieanlagen mit Inbetriebnahme-Datum ab 01.08.2014) wie auch die Kraftwerksliste für konventionelle Kraftwerke in einem Register zusammengeführt. Das MaStR soll der Verbesserung der Datenlage und somit der Transparenz in der Energiewirtschaft dienen. Erfasst werden Stammdaten von Anlagen (technische Daten, Standorte, Netzanschlusspunkte) sowie aller Marktakteuren (Kontaktinformationen, Verbindung zu den Anlagen). Bewegungsdaten (bspw. erzeugte Strommengen, vertragliche Beziehungen) werden nicht erfasst.

Der BWE hatte sich aktiv in den Entwicklungsprozess eingebracht, so dass hier insbesondere verschiedene technische Begriffe präzisiert, Fristen verlängert sowie einige Angaben für Bestandsanlagen gestrichen wurden. Der Verband begrüßt die erstmalige Einrichtung eines ganzheitlichen Katasters aller Erzeugungsdaten. Waren bislang nur jene Anlagen im Anlagenregister erfasst, die nach dem 01.08.2014 in Betrieb gegangen sind oder aufgrund anderweitiger Registrierungspflichten gemeldet wurden, führt das neue MaStR die energiewirtschaftlichen Daten aller Bestandsanlagen zusammen und sorgt so für mehr Transparenz.

## Kernpunkte der Verordnung für den Bereich Windenergie

### Wann tritt die Marktstammdatenregisterverordnung in Kraft?

Die novellierte Marktstammdatenregisterverordnung ist zum 21. November 2018 in Kraft getreten. Zurzeit können nur Strom- und Gasnetzbetreiber, denen bereits eine Genehmigung nach § 4 EnWG für den Netzbetrieb vorliegt, ihr Unternehmen im MaStR-Webportal registrieren. Für alle anderen Marktakteure und für sämtliche Anlagen und Einheiten ist die Nutzung des MaStR-Webportals ab dem 31. Januar 2019 möglich (dies war zuletzt für den 4. Dezember 2018 vorgesehen). Ab diesem Zeitpunkt können Registrierungen von neuen Stromerzeugungsanlagen ausschließlich über das neue Webportal erfolgen. Mit Inkrafttreten der Verordnung werden die bisherigen Melde- und Erfassungspflichten zum Anlagenregister ersetzt.

### Wer muss sich registrieren?

Registrieren müssen sich alle Betreiber von Einheiten (Windenergieanlagen), aber auch Bilanzkreisverantwortliche, Messstellenbetreiber, Stromlieferanten etc. (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 5 Abs. 1).

## Welche Anlagen sind betroffen?

Registrierungspflicht besteht für alle Windenergieanlagen (WEA), einschließlich der Anlagen, die bereits im Anlagenregister gemeldet wurden (§ 5 Abs. 1).

## Bis wann muss gemeldet werden und welche Fristen bestehen?

Bei Zulassung nach BImSchG muss für alle WEA mit Inbetriebnahme-Datum ab 01.07.2017 die Registrierung innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Genehmigung erfolgen, ansonsten spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme (§ 5 Abs. 4 und Abs. 5). Die Registrierung von Bestandsanlagen (alle WEA mit Inbetriebnahme-Datum vor 01.07.2017) gilt als rechtzeitig, sofern diese innerhalb von 24 Monaten nach dem Start des Webportals vorgenommen wurden (§ 25 Abs. 2 Nr. 2).

## Welche Verpflichtungen bestehen darüber hinaus?

Sofern sich Änderungen an den im Marktstammdatenregister eingetragenen Daten ergeben, müssen diese innerhalb von 4 Wochen eingetragen werden (§ 7 Abs. 1).

## Wie erfolgt die Registrierung?

Für Registrierungen muss das Webportal genutzt werden. Darüber hinaus stellt die BNetzA Formulare zur Registrierung unter anderem für Betreiber von WEA zur Verfügung und bestätigt ihnen die Registrierung auf Anforderung schriftlich (§ 8 Abs. 1 - 4). Die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten trägt jeweils der Dateneinhaber.

## Wie erhalte ich eine Information?

Netzbetreiber müssen Betreiber von Bestandsanlagen (alle WEA mit IB-Datum vor 1.7.2017), die an ihr Netz angeschlossen sind, über die Registrierungspflicht schriftlich informieren. Die Informationen erfolgen mittels von der Bundesnetzagentur bereitgestellten Formularen (§ 25 Abs. 4).

## Welche Konsequenzen bzw. was passiert, wenn man sich nicht meldet?

Der Anspruch auf Zahlungen von Marktprämien und Einspeisevergütungen werden erst fällig, wenn die Registrierung erfolgt ist (§ 23 Abs. 1). Darüber hinaus kann die Nichtvornahme der Registrierung ebenso wie die unrichtige oder unvollständige Registrierung als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 21 i.V.m. § 95 Abs. 1 Nr. 5 d) Energiewirtschaftsgesetzes).



Weitere Informationen erhalten Sie unter:

[https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen\\_Institutionen/MaStR/MaStR\\_node.html](https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/MaStR/MaStR_node.html)

Ein Überblick der zu meldenden Daten für den Strombereich befindet sich hier:

[https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen\\_Institutionen/DatenaustauschUndMonitoring/MaStR/MaStR\\_%20DatenStrombereich\\_11\\_2016.pdf;jsessionid=023ACC8F878BBF91095A25AB7675D776?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/DatenaustauschUndMonitoring/MaStR/MaStR_%20DatenStrombereich_11_2016.pdf;jsessionid=023ACC8F878BBF91095A25AB7675D776?__blob=publicationFile&v=3)

---

## Ansprechpartner

**Stefan Grothe**

Fachreferent Technik/ Fachgremien

Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)

Neustädtische Kirchstraße 6

10117 Berlin

T +49 (0)30 / 212341-129

[s.grothe@wind-energie.de](mailto:s.grothe@wind-energie.de)

*Hinweis: Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar. Bitte beachten Sie, dass die oben gemachten Ausführungen nicht rechtsverbindlich sind. Wir haben das Papier nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Wir können keine Haftung für den Inhalt des Papiers übernehmen.*